

6. Argentinien

a) Rechtliche Rahmendaten

Am 26.7.2018 ist das argentinische Gesetz Nr. 27.449 zur internationalen Handels- 930
schiedsgerichtsbarkeit („*Ley de Arbitraje Comercial Internacional*“ oder abgekürzt „LACI“) in dem argentinischen Gesetzblatt verkündet worden⁷¹⁷ und damit in Kraft getreten. Der Entwurf des Gesetzes datiert aus dem Jahre 2016⁷¹⁸ und war von dem Senat alsbald angenommen worden. Das Gesetz übernimmt in weitem Umfang wortidentisch das „*UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration*“ in der Fassung des Jahres 2006⁷¹⁹ und hat eine grundlegende Änderung der in Argentinien für internationale Schiedsverfahren maßgeblichen rechtlichen Rahmendaten zur Folge.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit wird 931
die argentinische internationale Schiedsgerichtsbarkeit an die international vorherrschenden Maßstäbe angepasst, andererseits das bislang einheitlich für nationale wie für internationale Schiedsverfahren geltende argentinische Schiedsrecht in ein dualistisches System überführt. Der Entwurf regelt in Art. 3 in enger Anlehnung an Art. 1 Abs. 3 UNCI-TRAL-ModellG,⁷²⁰ unter welchen Voraussetzungen ein Schiedsverfahren als international zu qualifizieren ist und bestimmt in Art. 6, dass jede vertragliche oder außervertragliche privatrechtliche Beziehung als Handelssache im Sinne des Gesetzes zu sehen ist. Für na-

⁷¹⁶ Vgl. mit weiterführenden Hinweisen *Ararte/Tovar Gil/Ferrero Díaz/Basombrio/Espejo* The Baker McKenzie International Arbitration Handbook 2016–2017 S. 323 (327–331).

⁷¹⁷ <http://servicios.infoleg.gob.ar/infolegInternet/verNorma.do?id=312719>.

⁷¹⁸ Expediente No. 228/16 v. 1.11.2016, <http://www.senado.gov.ar/parlamentario/comisiones/verExp/228.16/PE/PL>.

⁷¹⁹ http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/1985Model_arbitration.html.

⁷²⁰ Die Alternative des Art. 1 Abs. 3 Buchst. (c) des UNCI-TRAL-ModellG ist nicht übernommen worden.

tionale Schiedsverfahren bleibt es weitgehend bei der Geltung regionalen Rechts, da das Zivilverfahrensrecht (*derecho de forma*) nach der argentinischen Verfassung Angelegenheiten der Provinzen ist.⁷²¹ Daher gelten für die Gerichte der Bundeshauptstadt Buenos Aires und ebenso wie für die Bundesgerichte die Bestimmungen des „*Código Procesal Civil Comercial de la Nación*“ (CPCCN).⁷²²

- 932 Argentinien ist 1988 dem „New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche“ v. 10. 6. 1958 beigetreten⁷²³ und hat bei der Ratifizierung erklärt, dass es das Übereinkommen nur auf Schiedssprüche anwendet, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind und als Handelssache angesehen werden. In der argentinischen Rechtsprechung sind nur wenige Nachweise zur Anwendung des Übereinkommens auffindbar.⁷²⁴

b) Schiedsgerichtsinstitutionen mit eigenen Schiedsordnungen

- 933 Argentinien verfügt über eine Vielzahl von Schiedsgerichtsinstitutionen. Neben institutionalisierten Schiedsgerichten der Rechtsanwalts- und Notarkammern bieten unter anderem die Getreidebörse von Buenos Aires,⁷²⁵ die Deutsch-Argentinische Industrie- und Handelskammer⁷²⁶ sowie „*El Centro de Mediación y Arbitraje de la Cámara Argentina de Comercio*“ (CEMARC)⁷²⁷ eigene Schiedsorganisationen an.
- 934 Eine Sonderstellung unter den Schiedsgerichtsinstitutionen nimmt das Schiedsgericht der Handelsbörse von Buenos Aires⁷²⁸ ein. Das Schiedsgericht ist mit drei ständigen Schiedsrichtern besetzt und operiert ähnlich einem erstinstanzlichen Handelsgericht. Das Schiedsgericht ist auch zuständig, wenn die Parteien seine Zuständigkeit zwar nicht vereinbart haben, der Beklagte sich aber rügelos auf das Verfahren einlässt.⁷²⁹ Art. 46 *Ley Mercado de Capitales*⁷³⁰ sieht zudem vor, dass das Schiedsgericht der Handelsbörse auch für Klagen von Wertpapier-Anlegern gegen die Vertreter der Wertpapiere zuständig ist, ohne dass es einer Schiedsvereinbarung bedarf.⁷³¹ Als weitere Besonderheit bietet das Schiedsgericht der Handelsbörse den Parteien die Auswahl unter vier Verfahrensarten: (1) Mediation;⁷³² Das Schiedsgericht kann zwar keine Einigungsvereinbarung vorschlagen, eine zwischen den Parteien getroffene Einigung aber mit den Wirkungen eines Schiedsspruchs homologieren. (2) Konziliation (Schlichtung): Anders als bei der Mediation kann das Schiedsgericht auch Texte für eine Einigungsvereinbarung vorschlagen. (3) Schiedsverfahren ohne Bindung an ein Recht (*ex aequo et bono*). (4) Schiedsverfahren unter Anwendung von Recht (*arbitraje de derecho*): In dieser Verfahrensart müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten lassen. Sofern die Parteien in der Schiedsvereinbarung nicht darauf verzichtet haben, sind ergangene Schiedssprüche mit den gleichen Rechtsmitteln anfechtbar wie Urteile staatlicher Gerichte.

⁷²¹ Geimer/Schütze/Piltz Länderbericht Argentinien.

⁷²² <http://servicios.infoleg.gob.ar/infolegInternet/anexos/15000-19999/16547/texact.htm>.

⁷²³ In Argentinien in Kraft seit dem 12. 6. 1989, BGBl. 1990 II 851.

⁷²⁴ Vgl. etwa Cámara Nacional Comercial, Sala D, Urt. v. 5. 11. 2002, La Ley 2003-E, 937 sowie Cámara Nacional Comercial, Sala B, Urt. v. 11. 4. 2002, La Ley 2003-C, 676.

⁷²⁵ Cámara Arbitral de la Bolsa de Cereales de Buenos Aires, <http://www.cabcbue.com.ar/camara/index.php>.

⁷²⁶ <http://www.ahkargentina.com.ar/de/dienstleistungen/schiedsgerichtszentrum/>.

⁷²⁷ http://www.cac.com.ar/institucional/mediacion_y_arbitraje__mediation_and_arbitration_1668.

⁷²⁸ Bolsa de Comercio de Buenos Aires, <http://www.bcba.sba.com.ar/institucional/tribunal-de-arbitraje/>.

⁷²⁹ Art. 3 (f) Reglamento del Tribunal de Arbitraje General, <http://www.bcba.sba.com.ar/sitio/descargas/Régimen-Arbitral.pdf>.

⁷³⁰ <http://www.cnv.gob.ar/LeyesReg/Leyes/esp/LEY26831.htm>.

⁷³¹ Nach dem Autor vorliegenden Informationen ist im Juli 2017 eine Klage über 982 Mio. USD von einer mehr als 10.000 Personen umfassenden Verbraucherschutzvereinigung zum Schiedsgericht der Bolsa de Comercio de Buenos Aires eingereicht worden.

⁷³² Seit 1995 ist in Argentinien vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zwingend ein Mediationsverfahren vorzuschalten. Dieses Verfahrens bedarf es nicht, wenn die Parteien eine Schiedsvereinbarung getroffen haben.

c) Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit.

Neben dem Entwurf eines Gesetzes zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit⁷³³ 935 ist im Rahmen des „Programa Justicia 2020“⁷³⁴ ein weiterer Gesetzentwurf⁷³⁵ eingebracht worden, der die in den Art. 1649 ff. des am 1. 8. 2015 in Kraft getretenen argentinischen Zivil- und Handelsgesetzbuches (CCC) enthaltenen Bestimmungen zum Schiedsvertrag markant verändern wird. In welchem Umfang die Vorschriften des CCC nach Umsetzung der Gesetzesvorhaben auch für internationale Schiedsverfahren gelten, ist derzeit nicht abschließend absehbar. Zudem sind für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit die in den Art. 2594 ff. des argentinischen Zivil- und Handelsgesetzbuches (CCC) enthaltenen Regelungen zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht bedeutsam.

aa) Schiedsfähigkeit

Nach Art. 2605 CCC können vermögensrechtliche Angelegenheiten internationaler Art 936 grundsätzlich an Schiedsrichter prorogiert werden. Das in Art. 737 CPCCN aufgestellte zusätzliche Erfordernis der Vergleichsfähigkeit des Streitgegenstandes zwischen den Parteien gilt folglich derzeit nicht mehr für internationale Schiedssachen. Art. 1651 CCC listet bestimmte Rechtssachen auf, die nicht Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein können.⁷³⁶ Der Gesetzentwurf v. 3. 3. 2017 sieht allerdings vor, diese Ausnahmen allesamt zu streichen und stattdessen wieder die Vergleichsfähigkeit des Streitgegenstandes zwischen den Parteien als Erfordernis der Schiedsfähigkeit einzuführen. Art. 5 Gesetz zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit (LACI) hebt ausdrücklich hervor, dass argentinische Vorschriften zur Schiedsfähigkeit weiterhin beachtlich bleiben. Anders als im deutschen Recht⁷³⁷ sind nicht prorogierbar und damit auch nicht schiedsfähig Angelegenheiten, für die eine ausschließliche Zuständigkeit der staatlichen Gerichte vorgesehen ist, Art. 2605 CCC. Schiedsvereinbarungen, die zu einem Ausschluss rechtswahlfester Eingriffsnormen führen, müssen hingegen nicht in jedem Fall unzulässig sein.⁷³⁸

bb) Form und Inhalt von Schiedsvereinbarungen

Schiedsvereinbarungen bedürfen schriftlicher Abfassung, Art. 15, die allerdings auch durch 937 den Verweis auf ein Bezugsdokument, Art. 18, sowie elektronisch erfüllt werden kann, Art. 16 Gesetz zur int. Handelsschiedsgerichtsbarkeit (LACI). Das Gesetz zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit (LACI) übernimmt im wesentlichen Art. 7 (option I) des UNCITRAL-ModellG.

cc) Verfahrensbesonderheiten

Art. 1656 CCC in der derzeit gültigen Version gestattet den staatlichen Gerichten, unge- 938 achtet einer Schiedsvereinbarung in der Sache zu entscheiden, solange das Schiedsgericht noch nicht mit der Sache befasst ist, und eröffnet zudem die nicht ausschließbare Möglichkeit, gegen einen Schiedsspruch wegen Verletzung der Rechtsordnung⁷³⁹ ein Rechtsmittel zu dem zuständigen staatlichen Gericht einzulegen. Art. 99 ff. Gesetz zur int. Handelsschiedsgerichtsbarkeit (LACI) regeln jetzt abschließend, unter welchen Vorausset-

⁷³³ → Rn. 930.

⁷³⁴ Näher dazu *Francisco A. Amallo* Revista del Colegio de Abogados de la Ciudad de Buenos Aires, 2017, 56 ff.

⁷³⁵ Expediente No. 13/17 v. 3. 3. 2017, <http://www.senado.gov.ar/parlamentario/comisiones/verExp/13.17/PE/PL>.

⁷³⁶ Personenstands- und Familiensachen, verbraucher- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten sowie Adhäsionsverträge jeder Art.

⁷³⁷ *Schütze* Schiedsgericht Rn. 267.

⁷³⁸ Vgl. dazu *Rivera* Arbitraje Comercial, 2007, 163 f. mit weiteren Nachweisen; vgl. auch Art. 1649 und Art. 1651 CCC in der Form des Gesetzentwurfes v. 3. 3. 2017.

⁷³⁹ „Contrario al ordenamiento jurídico“.

zungen ein Schiedsspruch aufgehoben werden kann. Art. 11 Gesetz zur internationalen Handelsschiedsgerichtbarkeit schreibt zudem – insoweit von der flexiblen Vorgabe des UNCITRAL-ModellG abweichend – eine feste Frist von 20 Tagen für die Erhebung von Verfahrensrügen vor.

dd) Einstweiliger Rechtsschutz

- 939 Titel V Gesetz zur internationalen Handelsschiedsgerichtbarkeit (LACI) übernimmt Kap. IV des UNCITRAL-ModellG.

ee) Anerkennung und Vollstreckung

- 940 Die derzeit in Art. 519 bis CPCCN geregelte Anerkennung ausländischer Schiedssprüche⁷⁴⁰ wird mit dem Gesetz zur internationalen Handelsschiedsgerichtbarkeit (LACI) aufgehoben und durch Übernahme der Art. 35 f. UNCITRAL-ModellG ersetzt.

ff) Sonstige Besonderheiten

- 941 Anders als nach Art. 766 CPCCN sieht Art. 1652 CCC und ebenso im Umkehrschluss Art. 81 Gesetz zur int. Handelsschiedsgerichtbarkeit (LACI) vor, dass die Schiedsrichter im Zweifel unter Anwendung von Recht (*arbitraje de derecho*) und nicht nach Billigkeit (*ex aequo et bono*) zu entscheiden haben. Soweit die Parteien keine Rechtswahl getroffen haben, hat das Schiedsgericht – anders als die gängigen Schiedsordnungen und § 1051 ZPO – das Recht anzuwenden, das das Schiedsgericht für geeignet und sachgerecht erachtet, Art. 80 Gesetz zur internationalen Handelsschiedsgerichtbarkeit (LACI). Art. 1657 CCC gestattet den Parteien ausdrücklich, die Verwaltung des Schiedsverfahrens sowie die Benennung der Schiedsrichter Schiedsinstitutionen zu übertragen. Deren Schiedsordnungen regeln dann das gesamte Schiedsverfahren.